

Blanko-Zulassungsbescheinigung Teil II für Neufahrzeuge aus dem Nicht-EU-

Mitgliedstaat beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Blanko-Zulassungsbescheinigung Teil II für Neufahrzeuge aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat beantragen

Es kann für ein Neufahrzeug, dass außerhalb eines Staates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates mit Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde, eine Zulassungsbescheinigung Teil II beantragt werden. Es erfolgt keine gleichzeitige Zulassung des Fahrzeuges.

Um ein Neufahrzeug handelt es sich, wenn das Fahrzeug noch nie innerhalb Deutschlands oder im Ausland zugelassen war.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzung erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb des Zulassungsverfahrens für Neufahrzeuge**
(unter „Formulare“)
- **Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung**
- **ggf. formlose Vollmacht und Personaldokumente**
 - Personaldokument des Vollmachtgebers (es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht) und
 - Personaldokument des Bevollmächtigten
- **Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung**
im Original oder beglaubigter Kopie (bei Firmen)
- **Auszug aus dem Vereinsregister**
im Original oder beglaubigter Kopie (bei Vereinen)
- **COC-Papier oder Datenbestätigung oder Gutachten**
Gutachten nach §13 EG-FGV bzw. Gutachten nach § 21 StVZO (nicht älter als 18 Monate) einer technischen Prüfstelle (für Kräder und Sonder-KFZ)
- **Zollunbedenklichkeitsbescheinigung**
gem. § 6 Abs. 6 FZV
- **Kaufvertrag**

Formulare

- **Antrag auf Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb des Zulassungsverfahrens für Neufahrzeuge**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/antragaufausgabeeinerzulassungsbescheinigungteili.pdf>)

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 14,30 EUR.

Bitte beachten Sie, dass diese Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls höher ausfallen kann - dieses ist abhängig von der jeweiligen Antragstellung.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) §§ 6, 14**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/)
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 21**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)
- **Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (FzZulGebEinfG BE) § 1**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=FzZulGebEinfG_BE_!_1)
- **EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) § 13**
(https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html)

Weiterführende Informationen

- **Termin vereinbaren bei der KFZ-Zulassungsbehörde (LABO)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/formular.910499.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

[Termin vereinbaren](#) bei der KFZ-Zulassungsbehörde